Keine Patente auf Saatgut!
Frohschammerstr. 14
80807 München

30. Juli 2020

Frau
Christine Lambrecht
Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
11015 Berlin

Ihr Schreiben vom 30. Juni 2020: Klärungsbedarf

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Lambrecht,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. Juni 2020. Wir sehen Ihren Brief als Bestätigung dafür, dass Ihnen das Thema ‚Patente auf Saatgut' wichtig ist. Inhaltlich sind wir allerdings überrascht. Das Schreiben steht im Gegensatz zu dem, was Sie beim persönlichen Treffen in Berlin als politische Linie angedeutet hatten. Zudem stehen die Aussagen im Widerspruch zu den Zielen des Koalitionsvertrages. Auch aus der Sicht des Verbraucherschutzes erscheinen die im genannten Schreiben formulierten Positionen nicht vertretbar.

Das Ergebnis des persönlichen Gespräches am 12. Mai 2020
Im persönlichen Gespräch hatten wir Ihre Äußerungen so verstanden, dass Sie der Ansicht sind, dass Patente auf zufällige Mutationen nicht als technische, patentierbare Erfindungen anzusehen sind. Zudem waren Sie daran interessiert zu erfahren, welche Maßnahmen ggf. im deutschen Patentgesetz umgesetzt werden könnten.

Wir haben Ihre Äußerungen, obwohl diese als vorläufige Einschätzung erkennbar waren, sehr ernst genommen. Da wir keinen Grund haben, an Ihrer politischen Glaubwürdigkeit zu zweifeln, gehen wir davon aus, dass Ihre politischen Aussagen Bestand haben, solange keine gegenteiligen Argumente bekannt werden. Wie vereinbart, hatten wir, um unsere Analyse zu untermauern, Ihnen auch eine Liste von Patenten zukommen lassen, die nach dem Beschluss des Verwaltungsrates erteilt wurden und sich auf Pflanzen aus zufälliger Mutationszüchtung erstrecken..

Uns ist bisher kein Argument bekannt geworden, warum die im persönlichen Gespräch getroffenen politischen Einschätzungen korrigiert werden müssten. Im Gegenteil: Wie von uns befürchtet, sind die aktuellen Probleme mit der Entscheidung G3/19 keineswegs gelöst.

Vor diesem Hintergrund hatten rund 40 Organisationen Sie in einem Schreiben vom 26. Juni 2020 darum gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Patentierung von Pflanzen und Tieren aus ‚im Wesentlichen biologische Verfahren' (konventioneller Züchtung) jetzt tatsächlich beendet wird.

Begleitet wurde dieses Schreiben von einer detaillierten rechtlichen Analyse und konkreten Vorschlägen, um ein Verbot der Patentierung von konventioneller Züchtung rechtswirksam zu machen.

Die inhaltliche Positionierung des BMJV vom 30. Juni 2020
Nach dem vorliegenden Schreiben vom 30. Juni müssen wir befürchten, dass Ihr Ministerium keine weiteren Initiativen plant, um Patenten auf konventionell gezüchtete Pflanzen und Tiere einen wirksamen Riegel vorzuschieben:

- Im Gegensatz zu unserer detaillierten rechtlichen Darlegung, wird im Schreiben vom 30. Juni behauptet, dass die Beschlussvorlage des Präsidenten des EPA vom Juni 2017 eine zutreffende Auslegung der Patentgesetze und der Beschlüsse der Großen Beschwerdekammer sei. Es wird keine rechtliche oder wissenschaftliche Begründung für diese Einschätzung mitgeteilt. In Konsequenz ist das Schreiben vom 30. Juni so zu verstehen, dass Sie konventionell gezüchtete und nach dem Zufallsprinzip mutierte Pflanzen jetzt doch für patentierbare Erfindungen halten. Das wäre für uns rechtlich, naturwissenschaftlich und auch politisch nicht nachvollziehbar.

- Im Schreiben vom 30. Juni werden Patente auf teilungsfähige Zellen mit pflanzlichen Extrakten wie Öle und Zucker gleichgesetzt. Das geht aber am Problem vorbei: Aus einem Zuckermolekül kann man keine Pflanzen oder Tiere züchten. Deswegen sind derartige Patente (auf Extrakte) auch nicht das eigentliche Problem. Vielmehr gilt unsere Sorge der Tatsache, dass teilungsfähige Zellen auch das Potential zur Regenerierung ganzer Pflanzen und Tiere haben. Hier gibt es ein offensichtliches Problem mit dem Verbot der Patentierung von Produkten aus „im Wesentlichen biologischen Verfahren“ zur Züchtung, das aber in Ihrem Schreiben nicht adressiert wird. Laut der Beschlussvorlage des Präsidenten des EPA vom Juni 2017 werden teilungsfähige Zellen, die von Pflanzen oder Tieren stammen, als patentierbar eingestuft, auch wenn diese aus „im Wesentlichen biologischen Verfahren“ stammen.

- Es ist uns bekannt, dass das Problem der Reichweite von Patenten auf Pflanzen derzeit behelfsmäßig mit Disclaimern angegangen wird. Wir teilen die in Ihrem Schreiben geäußerte Auffassung nicht, dass diese bereits eine ausreichende Lösung darstellt. Ähnliche Disclaimer-Lösungen, wurden in der Vergangenheit bereits im Zusammenhang mit Artikel 53(a), EPÜ, eingesetzt. Die vorliegenden Erfahrungen zeigen, dass Disclaimer im konkreten Fall hilfreich sein können, aber keine dauerhafte und ausreichende Lösung sind. Hier sind rechtssichere Lösungen notwendig, für die das Deutsche Patentgesetz einen gewissen Spielraum bietet. Auch im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens gibt es hier Möglichkeiten für innovative Lösungen.

Austausch zwischen *Keine Patente auf Saatgut!* und dem Europäischen Patentamt
Um unsere Problemanalyse und die Entwicklung möglicher Lösungsmöglichkeiten voran zu bringen, hatten wir am 14. Juli 2020 Gelegenheit zu einem Gespräch mit hochrangigen VertreterInnen des Europäischen Patentamtes. Dabei haben wir auch die von uns vorgelegten Lösungsvorschläge zur Diskussion gebracht, die wir auch schon in unserem Schreiben vom 26. Juni dargelegt hatten:

In dem Gespräch plädierten wir für einen Beschluss des Verwaltungsrates, der das Dokument, das vom Präsidenten des Europäischen Patentamtes zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom Juni 2017 vorgelegt wurde[1], neu interpretiert: (1) Es müsste dabei klargestellt werden, dass zufällige Mutationen, die unter Zuhilfenahme von physikalisch-chemischen Mutagenen ausgelöst werden, die Kriterien der Patentierbarkeit laut den Entscheidungen G2/07 und G1/08 der Großen Beschwerdekammern nicht erfüllen. Kommt es zu keiner entsprechenden Klarstellung, können in den nächsten Jahren Patente auf Pflanzen erteilt werden, die Tausende konventionell gezüchteter Sorten betreffen. (2) Es muss bei dieser neuen Interpretation klargestellt werden, dass keine Zellen von Pflanzen und Tieren patentiert werden können, aus denen Pflanzen und Tieren regeneriert werden können.

Wir plädierten zudem für einen Beschluss des Verwaltungsrates, der klarstellt, dass unter Artikel 53(b), EPÜ, nur Patente auf Verfahren, nicht aber auf Produkte erteilt werden können. Grund ist der besondere Wortlaut des Artikels, der Patente auf Pflanzensorten und Tierarten sowie auf im Wesentlichen biologische Züchtung

[1] https://www.epo.org/modules/epoweb/acdocument/epoweb2/256/en/CA-56-17_en.pdf

verbietet. Um diese Verbote wirksam zu machen, muss die Reichweite von Patenten auf die jeweiligen Verfahren (und daraus gewonnenen Produkte) begrenzt werden. Zugleich plädieren wir für entsprechende Klarstellungen in den nationalen Patentgesetzen, die geeignet sind, die Reichweite von Patenten wirksam zu begrenzen.

Im Gespräch mit VertreterInnen des EPA wurden dazu keine abschließenden Bewertungen vorgenommen. Als Resümee des Gesprächs können wir jedoch einige Eckpunkte benennen, die nach unserer Ansicht die vorgeschlagenen Lösungsvorschläge stützen: (1) Das Patentamt erteilt derzeit Patente auf Pflanzen aus Mutagenese-Züchtungen (Zufallsmutationen), sieht hier aber im Hinblick auf die von uns vorgelegte Analyse weiteren Spielraum für Interpretationen. Unsere Auslegung der Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer steht zwar mit der aktuellen Praxis des EPA im Widerspruch. Sie sind aber rechtlich nicht ‚falsch', sondern eine mögliche Auslegung der bestehenden Entscheidungen. Es gibt demnach kein grundsätzliches Hindernis, warum der Verwaltungsrat dazu keinen weiteren Beschluss fassen könnte, um die Auslegungsordnung wie vorgeschlagen zu präzisieren. (2) Das Patentamt erteilt derzeit Patente auf im Labor vermehrbare Zellen von Pflanzen und Tieren. Es überprüft diese Praxis aber im Hinblick auf die Entscheidung G3/19. (3) Ein Verbot von Produktpatenten unter Artikel 53(b) ist möglicherweise problematisch, hierzu müsste zunächst eine umfassendere rechtliche Analyse vorgelegt werden. Die derzeitige Disclaimer-Lösung wird allerdings auch vom EPA eher als ein Provisorium gesehen und weniger als dauerhafte Lösung für die Zukunft.

Wenig Handlungsspielraum sieht das EPA im Hinblick auf die Rechtsverbindlichkeit der Entscheidung G3/19 im Falle von Patentanträgen, die vor Juli 2017 angemeldet wurden. Wir befürchten, dass damit bereits erteilte Patente nicht nur aufrechterhalten, sondern viele weitere Patente erteilt werden, die in der Summe mehrere hundert Pflanzensorten betreffen können. Dies sehen wir im Hinblick auf Züchtung, Landwirtschaft, Gartenbau, Verbraucherschutz und Ernährungssicherung als äußerst problematisch an.

Wir sind deswegen der Ansicht, dass Ihr Ministerium sich hier dringend um befriedigendere Lösungen bemühen sollte.

Weitere Schritte
Sehr geehrte Frau Bundesministerin, wir ersuchen Sie freundlich um ein weiteres persönliches Gespräch, um die Argumente direkt und mit der nötigen Genauigkeit erörtern zu können. Wir würden sehr gerne die in Ihrem Schreiben formulierten Positionen im Lichte der zugrundeliegenden rechtlichen, wissenschaftlichen und politischen Probleme noch einmal ausführlich mit Ihnen persönlich diskutieren. Wir gehen davon aus, dass Sie unsere Hoffnung in Ihre politische Tatkraft nicht enttäuschen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Then
Koordinator Keine Patente auf Saatgut!
info@no-patents-on-seeds.org
Tel 0151 564638040